



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ

Direktionsbereich Privatrecht

Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen EAZW

Fachprozess EAZW

Nr. 32.2 vom 15. Dezember 2004 (Stand: 1. Januar 2013)

Eheschliessung im Inland

Geschäftsfall Eheschliessung

Eheschliessung Inland

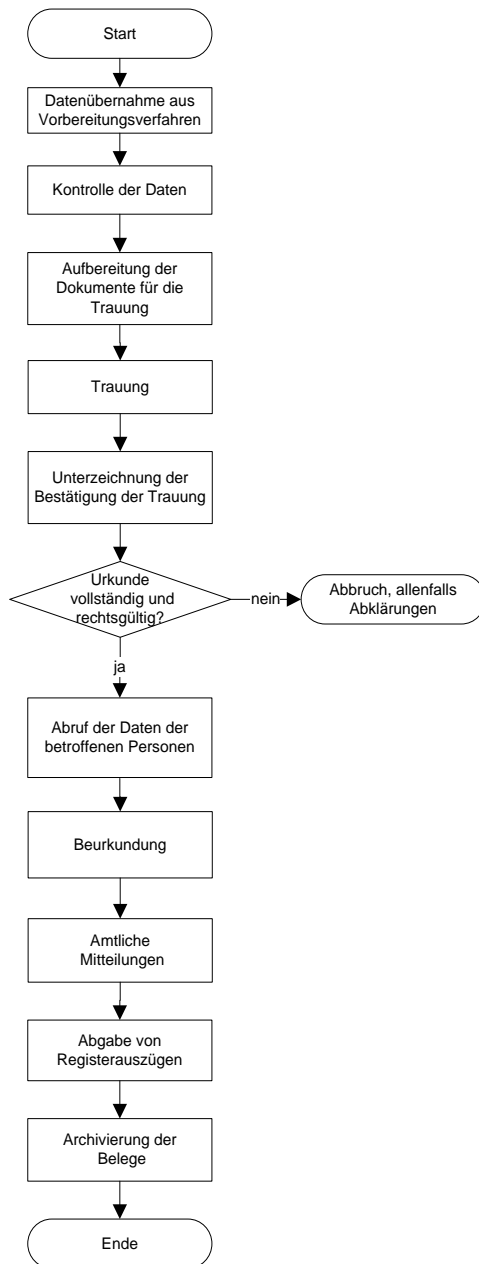
0	Systematische Übersicht	4
1	Vorbereitung	5
1.1	Datenübernahme aus dem Vorbereitungsverfahren	5
1.1.1	Kontrolle der Daten	5
1.1.2	Trauungsermächtigung	5
1.2	Bereitstellung der Dokumente	5
1.2.1	Bestätigung der Eheschliessung	5
1.2.2	Familienausweis	5
1.2.3	Trauungsurkunde	6
2	Durchführung der Trauung	6
2.1	Ort der Trauung	6
2.2	Besondere Vorschriften	7
2.3	Unterzeichnung der Bestätigung der Eheschliessung	7
3	Beurkundung	8
3.1	Eheschliessung	8
3.2	Daten gemeinsamer Kinder	8
4	Amtliche Mitteilungen	8
5	Abgabe von Registerauszügen	9
5.1	Trauungsurkunde	9
5.2	Auszug aus dem Eheregister CIEC	9
5.3	Familienausweis	9
6	Archivierung der Belege	9
6.1	Bestätigung der Eheschliessung	9
6.2	Korrespondenzen	9
6.3	Akten Vorbereitungsverfahren	10

Änderungstabelle

Änderung per 1. Januar 2011	NEU
Ganzer Fachprozess	Anpassung der Artikel an die neu revidierte ZStV gültig ab 01.01.2011.
Ziffer 1.1.1	Neuer zweiter Absatz.
Ziffer 4	Präzisierung der Angaben.

Änderung per 1. Januar 2013	NEU
Ziffer 1.1.1	Anpassung an das neue Namensrecht.
Ziffer 3.1	Anpassung an das neue Namensrecht.
Ziffer 4	Anpassung an das neue Namensrecht.

0 Systematische Übersicht



1 Vorbereitung

- 1.1 Datenübernahme aus dem Vorbereitungsverfahren
 - 1.1.1 Kontrolle der Daten
 - 1.1.2 Trauungsermächtigung
- 1.2 Bereitstellung der Dokumente
 - 1.2.1 Bestätigung der Eheschliessung
 - 1.2.2 Familienausweis
 - 1.2.3 Trauungsurkunde

2 Durchführung der Trauung

- 2.1 Ort der Trauung
- 2.2 Besondere Vorschriften
- 2.3 Unterzeichnung der Bestätigung der Eheschliessung

3 Beurkundung

- 3.1 Eheschliessung
- 3.2 Daten gemeinsamer Kinder

4 Amtliche Mitteilungen

5 Abgabe von Registerauszügen

- 5.1 Trauungsurkunde
- 5.2 Auszug aus dem Eheregister CIEC
- 5.3 Familienausweis

6 Archivierung der Belege

- 6.1 Bestätigung der Eheschliessung
- 6.2 Korrespondenzen
- 6.3 Akten Vorbereitungsverfahren

1 Vorbereitung

1.1 Datenübernahme aus dem Vorbereitungsverfahren

1.1.1 Kontrolle der Daten

Im Hinblick auf die Beurkundung der Eheschliessung sind die Daten im System aus dem Vorbereitungsverfahren zu übernehmen. Ausserdem sind die Angaben über die Wohnsitze der Brautleute sowie die vereinbarte Namensführung zu überprüfen.

Bei Personen, die das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzen, ist die **Rechtmässigkeit** ihres Aufenthalts in der Schweiz im **Zeitpunkt der Trauung** zu prüfen, (Art. 98 Abs. 4 ZGB; 67 Abs. 2 ZStV). Es gelten die Weisungen Nr. 10.11.01.02 vom 1. Januar 2011 über den Nachweis des rechtmässigen Aufenthaltes und die Meldung an die Ausländerbehörden.

1.1.2 Trauungsermächtigung

Wurde das Vorbereitungsverfahren von einem anderen Zivilstandsamt durchgeführt, werden die Daten auf Anfrage für die Ausfertigung der Dokumente in einem anderen Zivilstandskreis freigegeben. Die Brautleute weisen die Trauungsermächtigung zur Durchführung der Trauung vor (Art. 70 Abs. 3 ZStV). Dieses Dokument (Formular 3.0.3) erleichtert den Kontakt mit den Brautleuten und die Vorbereitung der Trauung am frei gewählten Ort (Art. 70 Abs. 1 ZStV). Es ist einzuziehen und zu den Akten zu legen. Für den Abruf der Daten dürfen keine Gebühren erhoben werden.

1.2 Bereitstellung der Dokumente

1.2.1 Bestätigung der Eheschliessung

Gestützt auf das abgeschlossene Vorbereitungsverfahren und die im System gespeicherten Daten stellt das Zivilstandsamt am für die Trauung gewählten Ort die Bestätigung der Eheschliessung (Formular 3.0.2) aus.

Die von den Brautleuten benannten Zeuginnen und Zeugen sind im Dokument aufzuführen. Tritt in der Zusammensetzung der als Zeugen unterzeichnenden Personen gegenüber den im Dokument erwähnten Angaben eine Änderung ein, so ist diese auf geeignete Art festzuhalten und später bei der Beurkundung zu berücksichtigen.

1.2.2 Familienausweis

Aus organisatorischen Gründen darf der Familienausweis (Formular 7.4) bereits vor der Trauung und der Beurkundung der Eheschliessung erstellt werden.

Das Zivilstandsamt hat dafür zu sorgen, dass dieses Dokument nicht vor der Trauung in Umlauf gerät. Es wird den Eheleuten in der Regel unmittelbar nach der Trauung ausgehändigt.

Unterbleibt die Trauung oder wird sie auf einen anderen Tag verlegt, ist das vorbereitete Dokument zu vernichten oder unbrauchbar zu machen bzw. neu auszustellen. Gegebenenfalls ist die Vernichtung des vorbereiteten Dokumentes in den Belegen als Nachweis zur Entwicklung des Geschäftsfalles festzuhalten.

Der Bezug eines Familienausweises ist nicht zwingend vorgeschrieben. Er kann jedem der beiden Ehegatten auf Bestellung abgegeben werden und dient als Ausweis gegenüber Behörden und Dienststellen.

1.2.3 Trauungsurkunde

Aus organisatorischen Gründen darf die Trauungsurkunde (Formular 3.1.2 oder CIEC 3.80) bereits vor der Trauung und der Beurkundung der Eheschliessung erstellt werden.

Das Zivilstandsamt hat dafür zu sorgen, dass dieses Dokument nicht vor der Trauung in Umlauf gerät. Es wird den Ehegatten auf Wunsch (kostenpflichtig) frühestens nach der Trauung ausgehändigt oder später zugestellt.

Unterbleibt die Trauung oder wird sie auf einen anderen Tag verlegt, ist das vorbereitete Dokument zu vernichten oder unbrauchbar zu machen bzw. neu auszustellen. Die Vernichtung des vorbereiteten Dokumentes ist in den Belegen als Nachweis zur Entwicklung des Geschäftsfalles festzuhalten.

Der Bezug einer Trauungsurkunde erfolgt auf Wunsch in der benötigten Anzahl. Sie dient den Ehegatten z.B. zur Vorlage bei Behörden und Dienststellen.

2 Durchführung der Trauung

2.1 Ort der Trauung

Als Ort der Eheschliessung ist der Name der Gemeinde zu beurkunden, in der sich das Trauungslokal befindet oder auf deren Territorium die Nottrauung durchgeführt wurde.

In der Regel befindet sich das amtliche Trauungslokal am Sitz des Zivilstandsamtes. Im Zivilstandskreis können mehrere amtliche Trauungslokale bedient werden. Befinden sich in der Gemeinde des Amtssitzes des Zivilstandsamtes mehrere Trauungslokale, ist bei der Beurkundung des Trauungsortes ein spezieller Hinweis auf das Trauungslokal nicht zulässig.

Ausnahmsweise darf die Trauung auch in einem anderen Lokal durchgeführt werden (Art. 70 Abs. 2 ZStV), wenn es sich um eine **Nottrauung** handelt oder wenn es der Braut oder dem Bräutigam offensichtlich unzumutbar ist, sich in ein Trauungslokal zu begeben.

2.2 Besondere Vorschriften

Für die Durchführung der Trauung haben Mitarbeitende des Zivilstandsamtes sowie sprachlich vermittelnde Personen die gesetzliche Ausstandspflicht zu beachten (vgl. Art. 89 Abs. 3 ZStV).

Die Verlobten sorgen für zwei Zeuginnen oder Zeugen; diese müssen mündig und urteilsfähig sein. Weitere rechtliche Voraussetzungen bestehen nicht. Auf Wunsch der Verlobten sorgt das Zivilstandsamt für Zeugen.

Die Trauung ist öffentlich (Art. 71 Abs. 1 ZStV). Die Zahl der teilnehmenden Personen kann aus Ordnungsgründen durch das Zivilstandsamt beschränkt werden. Wer die Beurkundungshandlung stört, wird weggewiesen (Art. 72 Abs. 1 ZStV).

Wenn alle Verlobten damit einverstanden sind, können mehrere Paare im Trauungsort anwesend sein. Die Trauung ist jedoch für jedes Paar einzeln durchzuführen (Art. 71 Abs. 2 und 3 ZStV). Die Paare können gegenseitig als Zeugen amten.

An Sonntagen und am Amtssitz des Zivilstandsamtes geltenden allgemeinen Feiertagen dürfen keine Trauungen durchgeführt werden (Art. 72 Abs. 3 ZStV). Ausserdem sind weitere auf kantonalem Recht beruhende zeitliche Einschränkungen zu beachten.

2.3 Unterzeichnung der Bestätigung der Eheschliessung

Die vorbereitete Bestätigung der Eheschliessung (Formular 3.0.2) ist **unmittelbar nach der Trauung** von den Ehegatten, den Zeuginnen respektive Zeugen und der Person, welche nötigenfalls für eine sprachliche Verständigung bei der Trauung beigezogen wurde, zu unterzeichnen. Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte unterzeichnet zeitgleich mit diesen Personen (Art. 18 Abs. 1 ZStV).

Für jede im Zivilstandskreis durchgeführte Trauung muss die Bestätigung der Eheschliessung als Beleg vorliegen. Daraus ist ersichtlich, in welcher Gemeinde des Zivilstandskreises die Trauung stattgefunden hat. Die genaue Örtlichkeit (amtliches Trauungsort am Sitz des Zivilstandsamtes oder anderswo, beispielsweise im Falle einer Nottrauung) geht hingegen aus dem Dokument nicht hervor.

Die Verweigerung der Unterschrift durch die Ehefrau oder den Ehemann hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Ehe.

Ist eine der betroffenen Personen aus physischen Gründen ausserstande zu unterzeichnen, wird dies von der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten in der Bestätigung der Eheschliessung schriftlich festgehalten (Art. 18 Abs. 2 ZStV).

Versteht eine der beiden betroffenen Personen den Inhalt der Urkunde nicht, ist eine Übersetzerin oder ein Übersetzer beizuziehen. Diese Person unterzeichnet zeitgleich. Blinden wird der Text vorgelesen.

3 Beurkundung

3.1 Eheschliessung

Die Daten der Ehegatten werden mit der Beurkundung automatisch aktualisiert. Gleichzeitig werden allfällige namensrechtliche Wirkungen der Eheschliessung beurkundet.

Die Beurkundung muss nicht zwingend von der gleichen Person vorgenommen werden, welche die Trauung durchgeführt hat. Die Ausstandsregeln gelten jedoch sinngemäss.

3.2 Daten gemeinsamer Kinder

Gleichzeitig werden die Daten allfälliger vor der Heirat geborener gemeinsamer Kinder der Ehegatten (Kindesverhältnis zum Ehemann der Mutter vor der Heirat entstanden) automatisch aktualisiert.

4 Amtliche Mitteilungen

Die Datenlieferung

- an die Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes der Ehefrau und des Ehemannes sowie an die Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes des gemeinsamen Kindes zur Zeit der Eheschliessung der Eltern (Art. 49 Abs. 1 Bst. b ZStV),
- an das Bundesamt für Statistik (Art. 52 ZStV) sowie
- an die AHV-Behörde (Art. 53 Abs. 1 ZStV)

erfolgt automatisch und in elektronischer Form oder bei fehlendem Anschluss der betroffenen Gemeinde in Papierform (Art. 49 Abs. 3 oder 99b ZStV).

Gegebenenfalls erfolgen weitere Mitteilungen

- an das Zivilstandsamt der Heimatgemeinde der betroffenen Person (Art. 49a Abs. 2 Bst. b ZStV),
- an das Bundesamt für Migration, wenn das Ereignis eine asylsuchende, vorläufig aufgenommene oder als Flüchtling anerkannte Person betrifft (Art. 51 Abs. 1 Bst. c ZStV) sowie
- an die ausländische Heimatbehörde der betroffenen Person, wenn eine internationale Vereinbarung dies vorsieht (Art. 54 Abs. 1 ZStV).

Wenn die Geburt des gemeinsamen Kindes in der Schweiz in einem in Papierform geführten Geburtsregister beurkundet wurde, ist ausserdem eine amtliche Mitteilung an das Zivilstandsamt des Geburtsortes zu erlassen. Dieses trägt eine allfällige Standesänderung (Name und Bürgerrecht) als Randanmerkung im Geburtsregister ein oder leitet die Mitteilung zum Vollzug an den Aufbewahrungsort des Geburtsregisters weiter.

Zusätzliche amtliche Trauungsmitteilungen bedürfen einer kantonalen Rechtsgrundlage (Art. 56 ZStV).

5 Abgabe von Registerauszügen

5.1 Trauungsurkunde

Sofern eine entsprechende Bestellung vorliegt, kann eine Trauungsurkunde (Formular 3.1.2) abgegeben werden. Es besteht keine Verpflichtung zum Bezug dieses Dokumentes.

5.2 Auszug aus dem Eheregister CIEC

Auf Wunsch kann den Ehegatten ein Auszug aus dem Eheregister CIEC (3.80) abgegeben werden.

5.3 Familienausweis

Die Ehegatten können auf Wunsch einen Familienausweis (Formular 7.4) beziehen, welcher gegen Rückgabe jeweils kostenfrei ersetzt wird, sobald sich die Familienverhältnisse verändern. Zur Aufbewahrung dieses für Privatpersonen wichtigen Dokumentes wird ein Umschlag (gegen Gebühr) abgegeben, der sich auch für die Aufbewahrung weiterer wichtiger Familiendokumente eignet.

Der Familienausweis dient im Verkehr mit Verwaltungsbehörden als Ausweis über den Bestand der Familie (Eltern und gemeinsame Kinder).

6 Archivierung der Belege

6.1 Bestätigung der Eheschliessung

Die Originalurkunde über die erfolgte Trauung ist als Beurkundungsbeleg aufzubewahren. Es ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig, von dieser Urkunde Fotokopien zu erstellen und an Berechtigte abzugeben.

6.2 Korrespondenzen

Allfällige im Zusammenhang mit der durchgeführten Trauung geführte Korrespondenzen sind im Rahmen ihrer Wichtigkeit in einer Beweisführung aufzubewahren.

6.3 Akten Vorbereitungsverfahren

Sofern das Vorbereitungsverfahren zur Eheschliessung vom gleichen Zivilstandsamt durchgeführt worden ist, können diese Akten zusammen mit der Bestätigung der Eheschliessung archiviert werden.